



Nr. 110.1

**Verordnung über die Entschädigungen
der Behörden, Kommissionen und
Funktionäre/innen im Nebenamt
(Entschädigungsverordnung)
der Gemeinde Bäretswil
(EVO)**

vom 1. Juli 2020

Beschluss Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2020.

Teilrevision Beschluss Gemeindeversammlung (GVB 2022-2) vom 15. Juni 2022.

Behebung Redaktionsfehler durch GRB 2024-33 vom 13. März 2024.

Inhalt

A.	Allgemeines.....	3
Art. 1	Rechtspflege.....	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
B.	Entschädigungen.....	3
Art. 3	Behörden.....	3
Art. 4	Aufteilung der Gesamtentschädigung	3
Art. 5	Vorberatende Kommissionen	3
Art. 6	Wahlbüro	3
Art. 7	Funktionäre von Feuerwehr	3
Art. 8	Weitere nebenamtliche Funktionäre.....	4
Art. 9	Friedensrichterin, Friedensrichter	4
Art. 10	Tag-/Sitzungsgelder, Entschädigungsansatz	4
Art. 11	Zusätzliche Aufgaben	5
Art. 12	Stellvertretung	5
Art. 13	Teuerungszulagen	5
Art. 14	Spesenvergütung	5
Art. 15	Aus- und Weiterbildung, Fachtagung	5
Art. 16	Ablieferung Entschädigung bei Abordnungen	6
Art. 17	Auszahlung.....	6
Art. 18	pro rata-System	6
C.	Versicherungen.....	6
Art. 19	Unfall- und Haft-Pflichtversicherung	6
Art. 20	berufliche Vorsorge.....	6
Art. 21	Beiträge Sozialversicherungen.....	6
D.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	6
Art. 22	Inkrafttreten.....	6
Art. 23	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	6

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtspflege

Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde Bärenswil.

B. Entschädigungen

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Behörden jährliche Entschädigungen für ihre Mitglieder ausgerichtet.

Gemeinderat

Gesamtentschädigung Fr. 185'000
ohne Schulpräsidium

Schulpflege

Gesamtentschädigung Fr. 95'000¹
inkl. Schulpräsidium

Rechnungsprüfungskommission

Gesamtentschädigung Fr. 15'000
inkl. Präsidium

Art. 4 Aufteilung der Gesamtentschädigung

Die Aufteilung der Gesamtentschädigung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der einzelnen Behörde.

Art. 5 Vorberatende Kommissionen

Für andere Mitglieder von vorberatenden Kommissionen werden Entschädigungen nach Art. 10 ausgerichtet.

Art. 6 Wahlbüro

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros beläuft sich auf Fr. 30 pro Einsatzstunde. Die angebrochene Stunde wird auf die nächste Viertelstunde gerundet.

Die Entschädigung für die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 7 Funktionäre von Feuerwehr

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt.

Kommandant	Fr. 10'500 pro Jahr
Chef Zug	Fr. 4'500 pro Jahr
Chef Atemschutz	Fr. 3'200 pro Jahr
Chef Ausbildung	Fr. 4'500 pro Jahr

¹ Anpassung Beschluss Gemeindeversammlung (GVB 2022-2) vom 15. Juni 2022

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen im Nebenamt (EVO)	110.1
Chef Alarmierung	Entschädigungsansatz*
Fourier	Entschädigungsansatz*
Fourier Büropauschale	Fr. 1'300 pro Jahr
Offizier gemäss Rang	Fr. 1'300 pro Jahr
Unteroffizier gemäss Rang	Fr. 1'000 pro Jahr
Chef Fahrschule	Fr. 1'000 pro Jahr
Fahrlehrer	Fr. 750 pro Jahr
Chef First Responder	Fr. 650 pro Jahr
Entschädigung Mobiltelefon und Büroinfrastruktur ² Stabsoffizier	Fr. 360 pro Jahr
Übung (inkl. Fahrschule)	Fr. 70
Übung halber Tag	Fr. 115
Übung ganzer Tag	Fr. 230
Diverse Stunden	Entschädigungsansatz*
Einsatz Wespennester	Entschädigungsansatz*
Verkehrsdienst	Entschädigungsansatz
Ernstfall Einsatz 1. Stunde	doppelter Entschädigungsansatz*
Ernstfall Einsatz ab 2. Stunde	Entschädigungsansatz*

(*Entschädigungsansatz nach Art. 10)

Art. 8 Weitere nebenamtliche Funktionäre

In diesem Reglement nicht aufgeführte Funktionärinnen und Funktionäre werden durch die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Kompetenzen entschädigt.

Art. 9 Friedensrichterin, Friedensrichter

¹ Die Entschädigung für die Friedensrichterin oder den Friedensrichter beläuft sich auf eine Fallpauschale von Fr. 400, wobei die ersten 12 Fälle pro Jahr mit einer Grundpauschale von Fr. 4'800 abgegolten werden. Als zusätzlicher „Fall“ gilt ferner der aktive Schriftwechsel in einem Gerichtsverfahren.

² Die benötigten Räumlichkeiten werden durch die Politische Gemeinde Bäretswil zur Verfügung gestellt oder entsprechend entschädigt.

³ Das Büromaterial, die Telefonspesen, die Portogebühren und der Verbandsbeitrag der Friedensrichter und Friedensrichterinnen Kanton Zürich fallen zulasten der Gemeinde.

⁴ Die Gemeinde übernimmt die effektiven Kosten bis Fr. 1'000 pro Jahr für Weiterbildung bzw. Fachtagung. Die Kosten des Einführungskurses bei Antritt des Behördenamtes zu Beginn der Amtsdauer fallen zulasten der Gemeinde.

Art. 10 Tag-/Sitzungsgelder, Entschädigungsansatz

¹ Für nicht pauschal entschädigte Personen werden für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen folgende Entschädigungen ausbezahlt:

pro Stunde	Fr. 39
------------	--------

² Angebrochene Stunden werden auf eine Stunde aufgerundet, sofern eine halbe Stunde überschritten wird. Darunter wird keine Entschädigung ausgerichtet.

³ Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Vorbesprechungen mit der Verwaltung werden nicht entschädigt.

² Behebung eines redaktionellen Fehlers, weil Ergänzung «und Büroinfrastruktur» gefehlt hat mit GRB 2024-33 vom 13. März 2024

⁴ Durch Beschluss des Gemeinderates kann bei einer Kommission – auf eigenes Begehren hin - eine Gesamtentschädigung im Sinne einer Pauschale berechnet werden, deren Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder Sache der entsprechenden Kommission ist.³

Art. 11 Zusätzliche Aufgaben

¹ Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

² Bei Bauprojekten, welche durch Beschluss an der Urne bewilligt wurden, ist vor Baubeginn die Regelung bezüglich zusätzlicher Entschädigung der beteiligten Behördenmitglieder durch Beschluss des Gemeinderates festzulegen.

Art. 12 Stellvertretung

Bei länger dauernden Stellvertretungen infolge Unfall, Krankheit oder eines anderen Grundes des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin entscheidet die entsprechende Behörde selber über die Aufteilung der Entschädigung zwischen dem Amtsinhaber oder der Amtsinhaberin und der Stellvertretung.

Art. 13 Teuerungszulagen

Auf sämtlichen Entschädigungen, Zulagen und Sitzungsgeldern von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären gelten bezüglich Teuerungszulagen die jeweiligen Beschlüsse für das Staatspersonal.

Art. 14 Spesenvergütung

¹ Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionärinnen und Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

² Die Spesenvergütung erfolgt bei den nachfolgenden Behördenmitgliedern durch pauschale Jahresbeiträge:

Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin	Fr. 2'000
Mitglieder Gemeinderat	Fr. 1'500
Präsident bzw. Präsidentin Schulpflege	Fr. 2'000
Mitglieder Schulpflege mbA	Fr. 1'500
Mitglieder Schulpflege	Fr. 750
Friedensrichter/in	Fr. 750

Art. 15 Aus- und Weiterbildung, Fachtagung

¹ Die Aus- und Weiterbildung von Behördenmitgliedern bzw. die Teilnahme an Fachtagungen zur Erfüllung der Amtstätigkeit werden gefördert. Die Gemeinde übernimmt die entsprechenden Kosten des Anlasses. Die üblichen Spesen der Teilnahme an der Veranstaltung werden übernommen.

² Die Gemeinde übernimmt die entsprechenden Kosten bis Fr. 1'000 pro Weiterbildung bzw. Fachtagung. Über höhere Kosten pro Weiterbildung inkl. Regelung bezüglich Kostenrückerstattung unter bestimmten Fällen, wie sie sinngemäss beim Verwaltungspersonal angewendet werden, entscheidet der Gemeinderat.

³ Anpassung Beschluss Gemeindeversammlung (GVB 2022-2) vom 15. Juni 2022

Art. 16 Ablieferung Entschädigung bei Abordnungen

Die Entschädigung, welche ein Behördenmitglied für die Tätigkeit durch Abordnung des Gemeinderates in andere Gremien erhält, ist der Gemeindekasse abzuliefern. Davon abgezogen wird der Spesenersatz, sofern das betroffene Behördenmitglied nicht schon eine Spesenpauschale erhält

Art. 17 Auszahlung

Die Behördenentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates inkl. Schulpräsident wird anteilmässig (ca. 50 %) per 30. Juni resp. 31. Dezember als Vorschuss ausgerichtet.

Art. 18 pro rata-System

Bei Mutationen während der Amtsdauer werden die Entschädigungen gemäss dieser Entschädigungsverordnung anteilmässig ausgerichtet.

C. Versicherungen

Art. 19 Unfall- und Haft-Pflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre sind während der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Haftpflicht versichert.

Art. 20 berufliche Vorsorge

¹ Der Beitritt von Behördenmitgliedern und Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt in die berufliche Vorsorge wird individuell abgeklärt.

² Sofern das Behördenmitglied nicht verpflichtend der beruflichen Vorsorge beizutreten hat, ist ein freiwilliger Beitritt möglich. Es gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen wie sie für das Verwaltungspersonal gelten.

³ Von der Behördenentschädigung werden die Anteile des Behördenmitglieds abgezogen. Die Gemeinde übernimmt die Kostenanteile, wie sie sinngemäss für eine Arbeitgeberin gelten.

Art. 21 Beiträge Sozialversicherungen

Von den Entschädigungen (ausgenommen Kostenersatz Spesen und Weiterbildung) werden die Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungen abgezogen.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2020 in Kraft.

² Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 23 Aufhebung des bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen des Reglements über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre, gültig ab 20. März 2002, aufgehoben.

Bäretswil, 17. Juni 2020

Gemeindeversammlung Bäretswil

Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber